

## **Satzung**

### **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO, GVBl. 1993 Nr. 23, S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 8. April 2009 (GVBl. 2009, Nr. 4, S. 320) sowie durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der ThürKO (Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der ThürKO – Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 8. April 2009 (GVBl. 2009 Nr. 5, S. 345), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 3, geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen am 24.09.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro (102 Euro Grundbetrag und 18 Euro Zuschlag für sechs OT-Feuerwehren); sein Stellvertreter 65,00 Euro monatlich.
2. Die Wehrführer in den Ortsteilen Mühlberg, Seebergen und Wandersleben erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro. In den Ortsteilen Cobstädt, Grabsleben und Großbrettbach beträgt die Aufwandsentschädigung der Wehrführer jeweils 40,00 Euro pro Monat.
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  - Jugendfeuerwehrwarte 35,00 Euro
  - Gerätewarte 25,00 Euro
  - Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer 25,00 Euro.

Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde 11,00 Euro, bei halbjährlicher Abrechnung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grabsleben mit den Ortsteilen Cobstädt und Großrettbach vom 01.04.2001,
- die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlberg vom 01. 01. 1994,
- die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seebergen vom 01. 07.1994,
- die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandersleben vom 01. 01. 1994,

außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

Siegel

.....gez. ....  
J. Leffler  
Bürgermeister

10.11.2009

Datum der Ausfertigung

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 10.11.2009 sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO, wurden im Amtsblatt Nr. 12/2009 vom 20.11.2009 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, 30.11.2009

Siegel

.....gez. ....  
J. Leffler  
Bürgermeister